



ASKÖ Gmunden - Segeln

Mitglied des Oberösterreichischen Segelverbandes



Traunsteinstraße 22

4810 Gmunden

www. ag-segeln.at

www. askoe-gmunden.at

Auszug aus der derzeit gültigen Hafenanordnung - Allgemeine Benützungsordnung

Stand: Jänner 2009

Das Betreten und die Benützung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die ASKÖ Gmunden haftet weder für Sach- und Personenschäden, noch für eine bestimmte Beschaffenheit der Hafenanlage und deren Einrichtung

Die Benützungsberechtigten haften für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Gäste gegenüber der ASKÖ Gmunden.

Eltern bzw. Aufsichtsberechtigte sind für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder verantwortlich.

Alle Bootseigner dürfen nur die ihnen zugewiesenen Liegeplätze benützen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der jeweilige Liegeplatz wird durch die ASKÖ Gmunden - Segeln (AGS) in Abhängigkeit der gegebenen Notwendigkeit festgelegt und im Schaukasten veröffentlicht. Vor einem Bootswechsel ist somit ein entsprechender Liegeplatzantrag schriftlich zu stellen. Ansonsten kann dieser bei der Festlegung der Liegeplätze nicht berücksichtigt werden.

Der AGS sind vom Liegeplatzbenützer alle Eigentümer (Miteigentümer) des Bootes schriftlich bekanntzugeben.

Jeder Bootseigner haftet für das ordnungsgemäße Verhängen bzw. Abstellen seines Bootes sowie für alle Schäden, die sich allenfalls aus der Hafenanlage- und Liegeplatzbenützung durch den Bootseigner, seiner Besatzung oder seiner Gäste ergeben.

Wanten, Fallen sowie lose Leinen sind so zu belegen, dass keine Lärmbelästigung entsteht.

Jede Beschädigung der Hafenanlage ist dem Hafenerverwalter (AGS) umgehend zu melden. Der Hafenerverwalter ist berechtigt die Behebung des Schadens vom Verursacher zu verlangen.

Es ist Pflicht aller Benützungsberechtigten auf Ordnung und Sauberkeit in der Hafenanlage zu achten. Es ist verboten Unrat und Müll in den See zu werfen. Verunreinigungen und Beschädigungen können auf Kosten des Verursachers behoben werden.

Hunde können nur dann in der Hafenanlage geduldet werden, wenn der Hundehalter dafür sorgt, dass der Hund keinerlei Belästigungen oder Verschmutzungen verursacht.

Dem Liegeplatzbenützer ist es nicht gestattet seinen Liegeplatz gewerblich zu nutzen, bzw. von der Hafenanlage aus sein Boot gegen Entgelt anderen Personen zu vermieten.

Alle Liegeplatzbenützer sind verpflichtet bei allenfalls notwendigen Katastropheneinsätzen sich raschest der ASKÖ Gmunden zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Verhinderung haben sie einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

Außerhalb der Segelsaison müssen die Liegeplätze geräumt werden.

Will der Liegeplatznehmer seinen Liegeplatz aufgeben oder in einer Folgesaison vorübergehend nicht benützen, so muss er die Sektionsleitung der AGS davon bis spätestens 31. Dezember schriftlich in Kenntnis setzen. Wird diese Frist versäumt, so behält sich die ASKÖ Gmunden die Vorschreibung der vollen Gebühren und Leistungen vor.



ASKÖ Gmunden - Segeln

Mitglied des Oberösterreichischen Segelverbandes



*Traunsteinstraße 22
4810 Gmunden
www.ag-segeln.at
www.askoe-gmunden.at*

Den guten Sitten entsprechend sollen Gäste einem anwesenden Vorstandsmitglied vorgestellt werden.

Die Belegleinen sind so zu bemessen, dass sie bei Hochwasser vom Boot aus ausreichend verlängert werden können und den auftretenden Belastungen mit Sicherheit standhalten. Loses Tauwerk ist aufzuschießen und nach Ende der Segelsaison von der Steganlage zu entfernen. Erfolgt dies nicht, gehen die Gegenstände in das Eigentum der ASKÖ Gmunden über.

Bei Hochwasser und insbesondere bei Überflutung der Steganlage ist dafür Sorge zu tragen, dass die Boote von den Liegeplatzbenutzern selbst auf eigene Gefahr entfernt oder entsprechend nachgehängt werden und somit von ihnen gewährleistet wird, dass ein Losreißen der dort verhefteten Boote bzw. eine Beschädigung der Hafenanlage verhindert wird.

Den Liegeplatznehmern steht bis auf Widerruf eine Takelboje auf Vereinsgrund für das Setzen und Bergen der Segel zur Verfügung.

Die Türen zu den Stegen sind stets geschlossen zu halten.

Den Liegeplatznehmern wird von der Heimverwaltung ein Schlüssel ausgehändigt.
(Dieser sperrt bei den Stegen, dem Bootshaus und den Zugang zum WC)

Die vereinseigenen Boote dürfen nur mit Genehmigung der AGS widmungsgemäß benützt werden.

Die jeweils geltenden Bestimmungen der Seen- und Flussverkehrsordnung, insbesondere die Schutzzonen und Sperrgebiete sowie die Bestimmungen über die Verwendung von Verbrennungsmotoren sind zu beachten.

Ein Winterlager kann aus Platzgründen nur beschränkt gegen Entgelt angeboten werden. Zuständig für die Vergabe ist die AGS-Sektionsleitung.

Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet für sein Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der AGS eine Kopie der Polizza vorzulegen.

Alle Benützungsberechtigten sind verpflichtet für die Aufrechterhaltung eines geordneten Hafensbetriebes im Sinne der o.a. Bestimmungen Sorge zu tragen.

Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten entscheidet der Vorstand der AGS.

Mehrfache und grobe Verstöße gegen Bestimmungen der Hafenanordnung können zum Entzug des Liegeplatzes und/oder der Mitgliedschaft führen.

(Die jeweils gültige Fassung der Hafenanordnung ist auf der Homepage der AGS veröffentlicht.)